

- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Kläger im ersten Rechtszug die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen Kosten im Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht einen einzigen Rechtsmittelgrund gegen das angefochtene Urteil geltend, der sich auf einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht in den Randnummern 79 bis 91 des Urteils stützt. Nach ihrer Ansicht hat das Gericht zu Unrecht im Wesentlichen angenommen, dass im Verfahren zur Erstellung einer Beurteilung, die für den beurteilten Beamten ungünstige Werturteile enthalte, gegen die Verteidigungsrechte des Beamten verstoßen werde, wenn die Beurteiler nicht in einem Schriftstück im Sinne des Artikels 26 Absätze 1 und 2 des Statuts in Form einer schriftlichen Verwarnung die Tatsachen vermerkt hätten, die solchen Werturteilen zugrunde lägen, und auch nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem zur Last gelegten Verhalten solche Schriftstücke zur Personalakte des betroffenen Beamten genommen oder sie ihm zumindest zur Kenntnis gebracht hätten.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 21. September 2005

(Rechtssache C-345/05)

(2005/C 281/22)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. September 2005 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind R. Lyal und M. Afonso, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 18 EG, 39 EG, 43 EG und 56 Absatz 1 EG sowie aus den Artikeln 28, 31 und 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hat, dass sie Steuervorschriften aufrechterhalten hat, die eine Befreiung von der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Immobilien, die dem Steuerpflichtigen oder seinem Haushalt gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Código sobre el impuesto de la renta de las personas físicas (Gesetz über die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen) als eigener und ständiger Wohnsitz dienen, von der in Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a vorgesehenen Bedingung abhängig machen, dass die erzielten Gewinne in den Erwerb von Immobilien auf portugiesischem Boden reinvestiert werden;

2. der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Bedingung, dass die Gewinne, die aus der Veräußerung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Haushalt als eigener und ständiger Wohnsitz dienenden Immobilie resultieren, in den Erwerb einer anderen Immobilie auf portugiesischem Boden reinvestiert werden müssten, sei ein eindeutiger Verstoß gegen die durch den EG-Vertrag und das EWR-Abkommen garantierten grundlegenden Freiheiten.

Das Vorbringen der Portugiesischen Republik zur Erklärung und Rechtfertigung dieser Bedingung sei unerheblich.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Estland, eingereicht am 22. September 2005

(Rechtssache C-351/05)

(2005/C 281/23)

(Verfahrenssprache: Estnisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. September 2005 eine Klage gegen die Republik Estland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind B. Schima und E. Randvere, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/55/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG verstoßen hat, dass sie der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflicht, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen, die erforderlich sind, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, nicht nachgekommen ist und nur Teile der zur Umsetzung in nationales Recht erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt hat;
- der Republik Estland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Juli 2004 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.